

Anmeldung und Berechnung der Vergnügungssteuer gem. § 7 der Spielgerätesteuersatzung der Gemeinde Süsel

Steuerpflichtige/r:			
Besitzer/in des für die Spielgeräte benutzten Räume:			
Anschrift:			
Kassenzeichen:		Anmeldezeitraum Monat/Jahr:	

Gemeinde Süsel
Der Bürgermeister
-Außenstelle Süsel-
z. Hd. Frau Schneider
An der Bäderstr. 64
23701 Süsel

Geräte mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 6 Absatz 1 Spielgerätesteuersatzung

Ident- Nummer Gerät	Zählwerkdruck Nr.	Bruttokasse	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
			10 %	- €
			10 %	- €
			10 %	- €
			10 %	- €
			10 %	- €
			10 %	- €
			10 %	- €
Zwischensumme:				- €

Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 6 Absatz 2 Spielgerätesteuersatzung

	Anzahl	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen		75,00 €	- €
b) an den übrigen in § 1 b Spielgerätesteuersatzung genannten Orten		50,00 €	- €
c) an allen in § 1 Spielgerätesteuersatzung genannten Orten für Spielgeräte mit Gewaltspielen		500,00 €	- €
Zwischensumme:			- €

-bitte wenden-

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß § 6 Absatz 5 Spielgerätesteuersatzung

	Anzahl	Steuersatz	Steuerbetrag in Euro
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen		150,00 €	- €
b) an den übrigen in § 1 b Spielgerätesteuersatzung genannten Orten		50,00 €	- €
Zwischensumme:			- €

Steuerbetrag (fällig bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes)	- €
--	-----

Die errechnete Vergnügungssteuer wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 Spielgerätesteuersatzung angemeldet und bis spätestens zu 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes entrichtet.

Ich versichere / Wir versichern, dass die in der Steueranmeldung enthaltenen Angaben und Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Sie sind insbesondere vollständig und wahrheitsgemäß erteilt worden.

Die nach § 7 Absatz 4 Spielgerätesteuersatzung vorzulegenden Nachweise habe ich / haben wir dieser Steueranmeldung beigelegt.

Bei der Ausfertigung der Anmeldung hat mitgewirkt:

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel) der / des Steuerpflichtigen oder Beauftragten

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung **mit den Kopien der entsprechenden Zählwerkausdrucke** spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes eingegangen sein muss.

Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die Anzeigepflichten versäumt, so können **Verspätungszuschläge** nach § 152 Abgabenordnung festgesetzt werden.

Überweisen Sie bitte den errechneten Steuerbetrag unter Angabe des Kassenz Zeichens auf eines der folgenden Konten der Gemeinde Süsel. Sie können auch die Vorteile des Einzugsverfahrens nutzen, indem Sie der Gemeinde Süsel eine Einzugs ermächtigung erteilen.

Sparkasse Holstein, BLZ 213 522 40, Konto.-Nr. 4.580
Volksbank Eutin, BLZ 213 922 18, Konto.-Nr. 760
Deutsche Bank, BLZ 230 707 00, Konto.-Nr. 656500600
Postbank Hamburg, BLZ 200 100 20, Konto.-Nr. 973 72 200

Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Gemeinde Süsel gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Süsel, An der Bäderstr. 64, 23701 Süsel, Widerspruch eingelegt werden. Die Übermittlung des Widerspruchs mit einfacher E-Mail genügt nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Süsel eingegangen ist (§355 Abgabenordnung).

Nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Sie sind daher auch dann verpflichtet, die Steuer zu den angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Neue Vordrucke können Sie unter www.suesel.de, telefonisch 04521-793152 oder per Email m.schneider@eutin.de, anfordern.